

DEN HAAG, 28. Juli 1941

An den

Vorstand des Christelijk Nationaal Vakverbondes in Nederland

U t r e c h t

Stadhouderslaan 43-45

Auf Grund des § 1, Absatz 2 und im Sinne des § 4, Absatz 2, Satz 2 meiner Verordnung Nr. 3/40 habe ich mit Wirkung vom heutigen Tage Herrn H. J. Woudenberg zum Kommissar für den Christelijk Nationaal Vakverbond in Nederland bestellt.

In dieser Eigenschaft ist der Kommissar befugt, die Geschäfte des Christelijk Nationaal Vakverbondes in Nederland wahrzunehmen. Der Vorstand seinerseits hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten. Soweit es der Kommissar für einzelne Tätigkeitsgebiete bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, seinen Anordnungen in Bezug auf ihre Tätigkeit Folge zu leisten, ihm oder dem von ihm Beauftragten auf Anordnung die Unterlagen, Mitgliederlisten und andere Belege vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Allfälligen Verfügungen des Herrn H. J. Woudenberg stehen weder die Satzungen des Christelijk Nationaal Vakverbondes in Nederland noch etwaige Verträge zwischen dem Verband und Dritten entgegen. In Streitfällen findet § 1 meiner Verordnung 230/40 Anwendung.

